



Zu Hygienekonzepten:

Wir weisen darauf hin, dass von Seiten des Gesundheitsamtes und der Ordnungsbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern keine umfassende und detaillierte Prüfung einzelner Hygienekonzepte vorgenommen wird.

Folgerichtig erfolgt grundsätzlich auch keine formelle Freigabe der auf Einzelfälle bezogenen Hygienekonzepte. Im Allgemeinen ist dies laut 10. Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeLVO) nicht vorgeschrieben und wird insofern gemeinhin nicht erfolgen. Die Verantwortlichen haben grundsätzlich eigenverantwortlich die rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Demgemäß haben sie unter Beachtung der Rechtslage eigenständig und auf die jeweiligen Belange bezogen die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und festzulegen.

Neben der Tatsache, dass diesbezüglich die jeweils einschlägigen Vorschriften nach der 10. CoBeLVO zu berücksichtigen und einzuhalten sind, ergibt sich darüber hinaus aus § 1 Abs. 9 der 10. CoBeLVO das Erfordernis der Berücksichtigung und Anwendung entsprechender Hygienekonzepte.

Freilich ist die Erstellung eines auf die Tätigkeit, die Einrichtung oder das Ereignis bezogenen eigenen Hygienekonzeptes unerlässlich. Dabei gilt: Die Festlegung geringerer Maßnahmen ist ausgeschlossen, die Bestimmung eines höheren Niveaus ist selbstverständlich möglich und liegt im Ermessen der Verantwortlichen.

Ebenso ist im Übrigen die Erteilung von Erlaubnissen nach der 10. CoBeLVO prinzipiell nicht vorgesehen und demnach grundsätzlich auch nicht erforderlich. Hiervon unberührt bleibt die Notwendigkeit etwaiger Genehmigungen, die sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

Folgerichtig sind wir ausgenommen bei der Rechtsauslegung behilflich und beantworten Grundsatzfragen.

Die jeweils geltende CoBeLVO (derzeit bis 31.08.2020 die 10. CoBeLVO) und die verschiedenen Hygienekonzepte können auf folgender Internetseite eingesehen und abgerufen werden:
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>